

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Stöffelverein e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Enspel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur
 - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die zielgerichtete Umwandlung des Basaltabbaugebiets "Stöffel" in den Anliegergemeinden Enspel, Nistertal und Stockum-Püschen in ein Gebiet für wissenschaftliche Forschung und für kulturelle Erlebnisse nach Ende des jeweiligen Basaltabbaus bzw. in Zusammenarbeit mit den Abbau-Betrieben. Die Forschungsergebnisse werden in Form von Führungen, Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dazu werden entsprechende museale Räume eingerichtet und ausgestattet.

Die Satzungszwecke werden außerdem verwirklicht durch Erhaltung und Pflege relevanter Abbauanlagen mit dem Ziel, sie als industriegeschichtliches Denkmal zu bewahren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins, insbesondere Zuschüsse, Spenden und Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine

Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person oder Gesellschaft oder Vereinigung im Sinne des BGB (korporatives Mitglied) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen schriftlicher Bestätigung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahrs.
 - c) bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.
 - d) bei Kindern, die aufgrund einer Familienmitgliedschaft Mitglieder sind, mit der Vollendung ihres 25. Lebensjahrs
 - e) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Im Falle eines Ausschlusses werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
3. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und fördern durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Vereins. Korporative Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre verfassungsmäßigen Organe bzw. durch deren Vertreter aus.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins (www.stoeffelverein.de) und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Westerburg

unter "Enspel" und Stockum-Püschchen sowie im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter "Nistertal" zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und von dem Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es mindestens 16 Jahre alt ist.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Genehmigung des Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich aus gewählten Mitgliedern und solchen, die ihm von Amts wegen angehören, zusammen.

Folgende Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer und
- e) drei Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder
- f) ein wissenschaftlicher Berater. Kandidaten müssen mehrere Jahre eigenständig wissenschaftlich zur Fossilagerstätte am Stöffel gearbeitet haben und diese Arbeiten mittels mehrerer Fachpublikationen belegen können.

Folgende Mitglieder gehören dem Vorstand von Amts wegen an:

- g) die Bürgermeister der Ortsgemeinden Enspel, Stockum-Püschchen und Nistertal
 - h) ein Vertreter der Basalt-Actien-Gesellschaft (Linzhausenstr. 20, 53545 Linz)
 - i) ein Vertreter des Stöffel-Park (Stöffelstraße, 57647 Enspel)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
 3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
 4. Unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 6a) ist der Vorstand berechtigt, im Bedarfsfall die Satzung zu ändern, soweit es sich hierbei um eine lediglich redaktionelle Änderung handelt.
 5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt sein.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel bei Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden oder – bei seiner Verhinderung – seinem Vertreter noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle gewählten und alle von Amts wegen dem Vorstand angehörenden Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters des Stöffel-Park. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitstimmen oder sich vorher mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Über einen telefonisch gefassten Beschluss ist eine nachträgliche Niederschrift anzufertigen und von den Mitgliedern des Vorstands abzuzeichnen.
 7. Die nicht von Amts wegen dem Vorstand angehörenden Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 8. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, kann bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

9. Die Auszeichnung von Mitgliedern, Gratulationen und Kondolenzten regelt eine Ehrenordnung. Diese wird vom Vorstand verfasst und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 7 Kuratorium

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vereins sowie zur Verbreitung der Anliegen in möglichst vielen Kreisen der Bevölkerung kann der Vorstand ein Kuratorium berufen. Ihm sollen führende Persönlichkeiten angehören, die sich den Aufgaben des Vereins besonders verbunden fühlen.
2. An den Versammlungen und Beratungen des Kuratoriums kann der Vorstand beratend teilnehmen.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands führt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstands erforderliche Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Zur Unterstützung der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer oder ein öffentlich-rechtliches Rechnungsprüfungsamt hinzuziehen.

§ 10 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
3. Bei einer Auflösung sind die dem Vorstand angehörenden Bürgermeister der Ortsgemeinden Enspel, Nistertal und Stockum-Püschen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder nach Beendigung der Liquidation fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinden Enspel, Nistertal und Stockum-Püschen zu gleichen Teilen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützig im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks zu verwenden.